

Satzung der Gemeinde Klietz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Pkt. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klietz in seiner Sitzung am 15.07.2021 die folgende Satzung der Gemeinde Klietz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Klietz erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Klietz nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke ihrer persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat und über die sie verfügen kann.
- (3) Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden und eine abgeschlossene Wohneinheit mit Sanitärausstattung und Kochgelegenheit aufweisen.
- (4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken errichtet worden sind.
- (5) Eine Person hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn sie sie
 1. mindestens drei Monate pro Jahr oder
 2. für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum nutzt oder über sie verfügen kann.
- (6) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (7) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird oder ihr Inhaber sie zeitweilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- (8) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 24 m², eine Form der Wasserversorgung sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung als Miet-/Eigentumswohnung, oder als Wohnung/Wohnraum auf im Eigentum/Erbbaupacht befindlichen Grundstücken verortet ist.
- (9) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungs- oder therapeutischen Zwecken dienen
 - b. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine

eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul-oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

c. die Zweitwohnung einer minderjährigen Person.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Kletz eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Berechtigter zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet.

(2) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die die Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

(3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der aktuellen Fassung vom 25.11.2003 (BGBl I 2003, S. 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt:

für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern, vergleichbaren Objekten und Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben, Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen.

5,00 €/ m² Wohnfläche

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

2) Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

3) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Entstehung der Steuerschuld einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

Die Steuer wird fällig zum 15. März eines jeden Kalenderjahres. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Kietz setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, sofern sich der Steuermaßstab und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8

Erklärung über die Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung)

1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (hier: Anlage 1 „Erhebungsbogen“) verpflichtet. Zur Abgabe dieser Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land aufgefordert wird.

2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes eine Steuererklärung gemäß Abs. 1 abzugeben.

§ 9

Anzeigepflicht

1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land innerhalb von einer Woche anzuzeigen.

2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land innerhalb von einer Woche anzuzeigen.

3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

4) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die für die Höhe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Kommt der Steuerschuldner dem nicht nach, kann die Steuer nach § 162 AO aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden.

5) Die in § 3 genannten Personen sind nach Aufforderung durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land verpflichtet, sowohl die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung anzugeben als auch alle Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land behält sich vor, in berechtigten Einzelfällen eine Überprüfung der Angaben vor Ort durchzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1) Wer die Pflichten nach §§ 8 und 9 der Satzung verletzt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Weiteren führen Angaben, die nicht der Wahrheit entsprechen, zu einer Neufestsetzung der Steuerschuld (auch rückwirkend).

2) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer

a) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht oder verspätet nachkommt,

b) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Veränderungen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt,

c) entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,

d) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung eine Steuererklärung mit Angabe der Wohnfläche und Lage der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht abgibt,

e) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht nachkommt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung) begeht eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.V. m. § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) mit einer Geldbuße von 5.000,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes die folgenden personenbezogenen Daten (Erstdaten):

1. Vor- und Familiennamen
2. Titel
3. Tag der Geburt
4. Geschlecht
5. Familienstand
6. gegenwärtige Anschrift der Haupt- und Nebenwohnung
7. Tag des Ein- und Auszugs
8. Auskunftssperren

2) Übermittelt werden weiterhin Änderungen der Wohnanschrift durch An-, Ab- und Ummeldung oder Statuswechsel (Änderung von Haupt- in Nebenwohnung oder umgekehrt), der Tag des Ein- oder Auszuges oder der Tag des Statuswechsels, Änderungen des Familienstandes mit dem Tag des Ereignisses, der Sterbetag sowie die Einrichtung einer Auskunftssperre.

3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die im Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Klietz bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
in-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Kietz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kietz, den 15.07.2021

Meiring
amt. Bürgermeister



